



Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 08.07.2021

55/2021/H Spendenannahme

Der Hauptausschuss beschließt die Spende gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: 6+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 55/2021/H wird einstimmig angenommen.

BV 56/2021/H Vergabe Planungsleistung Warnsdorfer Straße Stufe 1-2

Der Hauptausschuss der Stadt Seifhennersdorf fasst folgenden Beschluss:

Das Ingenieur- und Gutachterbüro Schulz in 01279 Dresden, Wehlener Straße 46 wird mit der Planung Stufe 1-2 der Baumaßnahme Warnsdorfer Straße – Teilabschnitt zwischen Haus Nr. 5 bis Einmündung Ernst-Israel-Straße, zum Brutto Preis von 9.509,47 €, entspr. Angebot vom 26.05.2021, beauftragt. Der Betrag wird in den Haushalt 2021 eingestellt und aus den investiven Schlüsselzuweisungen 2019 finanziert.

Dafür: 6+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 56/2021/H wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 29.07.2021

BV 01/2021/H/S Beauftragung des Nachtragsangebotes zum Breitbandausbau

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Beauftragung des Nachtragsangebotes vom 27.05.2021 zum Breitbandausbau der unterversorgte Gebiete von Seifhennersdorf der Firma SachsenEnergie AG (vormals ENSO Energie Sachsen Ost AG), Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden.

Die Bürgermeisterin ist zur Beauftragung erst dann ermächtigt, wenn die zugehörigen Zuwendungsbescheide vom Bund und vom Land Sachsen als Finanzierungsgrundlage vorliegen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 01/2021/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 58/2021/S Ermächtigung Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe „Herstellung Befahrbarkeit Warnsdorfer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beauftragt die Bürgermeisterin mit der Beauftragung einer Lösung für eine gedeckte tragfähige Befahrung (ggf. auch Asphalt-Recycling) zur Umgehung der voll gesperrten Warnsdorfer Straße bis zu einem Auftragsvolumen i.H. v. 15 TEUR bis zum 13.08.2021. Die Beauftragung ist mit Blick auf den sich stetig verschlechternden Zustand der aktuellen Befahrungssituation und zur Abwehr potentieller Gefahren unaufschiebbar und unabweisbar. Falls innerhalb der vorgenannten Frist keine Beauftragung möglich ist, ist unverzüglich eine Sonderstadtratssitzung einzuberufen.

Weiterhin ist die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung zu prüfen und im Rahmen der verkehrsrechtlichen Möglichkeiten umzusetzen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 58/2021/S wird einstimmig angenommen.

BV 59/2021/S Grundsatzbeschluss für investive Straßenbaumaßnahme „Warnsdorfer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Grundsatzbeschluss zu, der investiven Straßenbaumaßnahme „Warnsdorfer Straße“ die oberste Priorität einzuräumen und

zur Verfügung stehende Zuweisungen nach § 20a SächsFAG dafür zu binden.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt dem Stadtrat übersichtlich alle erforderlichen Schritte vorzulegen, eine Grobkostenschätzung für den grundhaften Ausbau in sinnvollen Abschnitten einzuholen, Finanzierungsmöglichkeiten prüfen zu lassen und die notwendigen Beschlüsse vorzubereiten.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 59/2021/S wird einstimmig angenommen.

BV 62/2021/S Grundsatzbeschluss Kanal- u. Straßenbau Silberteichsiedlung

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Kanal- und Straßenbaumaßnahmen Silberteichsiedlung als Gemeinschaftsbaumaßnahme mit und in Regie des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ zu realisieren.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt dazu eine Vereinbarung zwischen dem ZVA und Stadt Seifhennersdorf erarbeiten zu lassen und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 62/2021/S wird einstimmig angenommen.

BV 60/2021/S Anschaffung Lehrer-Endgeräte

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Anschaffung von 17 Laptops incl. dazugehöriger Lizenzen für die Lehrkräfte der Grund- und Oberschule bei den für Hard- und Software wirtschaftlichsten Anbieter über die Lehrer-Endgeräte-Förderverordnung (LehrerEndFöVO) der Sächsischen Aufbaubank.

Die notwendigen Eigenmittel sind in den Haushalt einzustellen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 60/2021/S wird einstimmig angenommen.

BV 61/2021/S Administration und Wartung schulischer IT-Infrastruktur

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, in seiner Schulträgerverantwortung für Grund- und Oberschule die Beantragung von Fördermitteln für die Administration und Wartung schulischer IT-Infrastruktur über die IT-Administrations-Förderverordnung (AdminFöVO) der Sächsischen Aufbaubank. Die notwendigen Eigenmittel sind in den Haushalt einzustellen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 61/2021/S wird einstimmig angenommen.

Nach Anlage 27
(zu § 48 Abs. 1 Bundeswahlordnung)

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Die Stadt Seifhennersdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil westlich der Linie Albertstraße – Lessingstraße

Wahlraum: Oberschule (ehem. Mittelschule)
Gärtnerstraße 07

Wahlbezirk 2: Ortsteil östlich der Linie Albertstraße – Lessingstraße

Wahlraum: Ratssaal des Rathauses Rathausplatz 01

In Seifhennersdorf sind die Wahlräume barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August bis 05. September 2021 über-

sandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in Zimmer 07 des Rathauses, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Seifhennersdorf, den 16.07.2021



K. Berndt
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

der Stadt Seifhennersdorf

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke Stadt Seifhennersdorf wird am **Montag, 06. September 2021 bis Freitag, 10. September 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung / Rathaus – Rathausplatz 01 in den Zimmern 11, 14 und 15 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist über den hinteren Rathauseingang barrierefrei.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am Freitag, 10. September 2021 bis 11 Uhr** bei der Stadtverwaltung / Rathaus – Rathausplatz 01 im Zimmer 15 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **157 Landkreis Görlitz** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person
 Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr**, schriftlich, elektronisch (info@seifhennersdorf.de) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.
 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung

zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Seifhennersdorf, den 15.07.2021

Berndt
 Bürgermeisterin




Die IB-Jugendberatung informiert:

Kürzlich lasen wir auf einer Karte:

„Der Sommer ist da! Immer schön eincremen, damit der Regen besser abläuft!“

Das Wetter ist in diesem Jahr ja leider etwas wechselhaft. In diesem Zusammenhang schwanken oft auch Stimmungen und es entstehen Befindlichkeiten. In unserer Arbeit ist es wichtig, auf Positives zu schauen. So wünschen wir Ihnen, die momentan wenigen Sonnentage optimal nutzen zu können. Genießen Sie die Sonne auf Ihrem Balkon oder im Garten, gehen Sie ins Freibad oder entspannen Sie sich bei einem leckeren Softeis in der Eisdielen um die Ecke. Und wird Ihnen das Regenwetter doch zu viel, wünschen wir Ihnen eine wunderbare Flucht in wärmere Gefilde, auf dass wir uns bald gesund und munter wiedersehen mögen.

Und für diejenigen Jugendlichen und Eltern unter Ihnen, denen sich ohne Fluchtmöglichkeit das kaltfeuchte Wetter auf's Gemüt legt: Kommen Sie zu uns bevor die Schlechtwetterfront auch Ihre Familie erfasst.

Wie gewohnt sind unsere Beratungszeiten immer **mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr im Büro der Sachsenstraße 36 in Ebersbach Oberland**.

Darüber hinaus sind individuelle Terminvereinbarungen per Mail bei jugendberatung-ebersbach@ib.de oder telefonisch unter 03586 364958 möglich.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
 Ihre JugendberaterInnen

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
 Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
 02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum: 14.8.2021
 Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
 Homepage der Stadt Seifhennersdorf: www.seifhennersdorf.de